

Tennisverein Ronshausen 1979 e.V.

- Gegründet am 15.10.1979 -

Satzungsneufassung

15.10.2024

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort – Präambel

- § 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Willensbildung im Verein und Teilnahme an Veranstaltungen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 12 Vorstandssitzungen
- § 13 Ordentliche Mitgliederversammlungen
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 Anträge an die Mitgliederversammlung
- § 16 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Niederschriften
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Ehrungen
- § 21 Jugendordnung
- § 22 Haftung
- § 23 Auflösungsbestimmung
- § 24 EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

Änderungsverlauf

Vorwort – Präambel

Der „Tennisverein Ronshausen 1979 e. V.“ ist ein familienfreundlicher Sportverein, der allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft und Konfession, die Möglichkeit gibt, Tennis Hobby und/oder wettkampfmäßig zu betreiben. Der Verein versucht dabei alle Mitglieder gemeinsam einzubinden und zusammenzuführen, um speziell auch unterschiedliche Generationen zusammen zu bringen. Voraussetzung dafür ist eine kontinuierliche Jugendarbeit. Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen im Verein zu tun haben, beachten dabei das Kinder- und Jugendwohl. Für Kinder und Jugendtraining sind in gleichem Maße Spielzeiten einzuplanen, wie für das Training mit Erwachsenen.

Frauen und Männern steht jedes Amt oder jede Tätigkeit im Verein gleichermaßen offen. In der Verteilung der Ämter sollten Frauen und Männer in etwa gleicher Anzahl vertreten sein.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Ronshausen 1979 e.V.“, gegründet am 15.10.1979. Er hat seinen Sitz in Ronshausen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Hersfeld unter der laufenden Nummer VR 1314 eingetragen und führt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und ethischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern. Insbesondere will der Verein den Tennissport als Breitensport, aber auch als Wettkampfsport in Verbindung mit Geselligkeit pflegen.

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß analog zum Vereinswappen.

Dieser Zweck wird durch die Förderung der Leibesübungen (Breitensport) und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements, die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners, die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung unter Berücksichtigung der Aspekte des Kindeswohls, der Einsatz für die Doping- und Manipulationsfreiheit des Sports. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken und auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, § 51-68 AO und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann hierfür erforderliches Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
4. Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Vereinsvorstandes. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) gegen Vorlage von Belegen oder nach Maßgabe der § 3 Nr.: 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamts-Pauschale).

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des „Landessportbundes Hessen e.V.“ und dessen Dachorganisation. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelordnungen dieses Verbandes unterworfen. Bei Bedarf kann sich der Verein weiteren Verbänden anschließen.

§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - 1.1 Ordentlichen Mitgliedern
 - 1.2 Jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren
 - 1.3 Ehrenmitgliedern
 - 1.4 Sonstige Mitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1, 1.3 und die Jugendvertreter.
3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige Mitglieder (Nicht geschäftsfähige Personen) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuchs brauchen die Ablehnungsgründe nicht bekannt gegeben werden.

§ 5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er hat spätestens 6 Wochen vor Ablauf eines Kalender-

jahres zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin begründet. Im Einzelfall bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

3. Bei Wegzug aus der Gemeinde Ronshausen entscheidet der Vorstand über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere Beitragsrückstände oder vereinsschädigendes Verhalten.
5. Der Auszuschließende hat die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer 14-tägigen Frist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch eine ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Finanzordnung festgeschrieben werden.
2. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn-, Verwaltungsgebühren und Verzugszinsen zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Finanzordnung.
3. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte so lange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
4. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag entscheidet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.

§ 7 Willensbildung im Verein und Teilnahme an Veranstaltungen

1. Mitglieder nach § 4 Ziffer /2/ sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder nach § 4 Ziffer /2/ haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Den Anweisungen des jeweiligen Sportwartes oder eines der Vorstände hat jedes Mitglied Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand zeitnah anzuzeigen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorstand Organisation und Repräsentation
 - Vorstand Verwaltung und Sponsoring
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Betrieb und Anlage

Erweiterter Vorstand

 - Vorstand Medien und Marketing
 - Vorstand Veranstaltungen

- Vorstand Sport
 - Vorstand Jugend
 - Vorstand Homepage, Ehrungen und Jubiläen
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung einzelner Vorstände Ausschüsse bilden. Hilfreich können z. B. ein Festausschuss, ein Anlagenausschuss und ein Sportausschuss sein.
 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand Organisation und Repräsentation, Vorstand Verwaltung und Sponsoring, Vorstand Betrieb und Anlage und der Vorstand Finanzen. Hiervon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Als Vorstand kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Listenwahl ist zulässig.
 4. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu der Versammlung schriftlich vorliegt.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen oder die Aufgaben werden bis zur nächsten Neuwahl des Gesamtvorstandes von einem oder mehreren anderer Vorstandsmitglieder übernommen.
 6. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Zuwahl eines Nachfolgers wirksam. Dies gilt nicht für einen Rücktritt aus wichtigem Grund.
 7. Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abbestellung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt, um weiterhin handlungsfähig zu sein, z.B. bei Ausbruch einer Pandemie und Auflagen des Infektionsschutz (z. B. Ausgangssperre).

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und/oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt. Rechtsgeschäfte im Wert von über 3.500,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind die Ausgaben für die jährliche Instandsetzung der Tennisplätze.
- Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Berechtigte Vertreter des Vorstandes nach § 9 Ziffer 3. vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 11 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstandssprecher führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch in Ange-

legenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3. Ist der Vorstandssprecher verhindert, wird er durch einen gleichberechtigten stellvertretenden Vorstandssprecher vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorstandssprecher von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorstandssprecher tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
4. Dem Finanzvorstand obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
5. Der Medienvorstand unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sobald die Vereinsgeschäfte es erfordern. Die Einberufung erfolgt i. d. Regel durch den Vorstandssprecher. Er soll rechtzeitig, eine Woche vor einer Sitzung, einladen und die Gegenstände der Beschlussfassung mitteilen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner in der Sitzung erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
2. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich (kann auch elektronisch sein) zustimmen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll einmal jährlich durchgeführt bzw. abgehalten werden. Den Zeitpunkt legt der Vorstand fest.

2. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Mitglieder können schriftlich eine Woche vor der Versammlung einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung mit Mehrheit gewählt werden.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Gegebenfalls bei Neuwahlen
 - die Wahl von Kassenprüfern
 - Verschiedenes
 - Veranstaltungskalender.
4. Der Sprecher des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Vorstand Medien eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Vorstand Medien zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
6. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 7., die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
8. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Gültig Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder vorliegt.
11. Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
12. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung durch Handheben oder schriftlich. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Eine Listenwahl ist zulässig. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Vorstand Medien zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 6, geregelt in der Finanzordnung des „Tennisverein Ronshausen 1979 e.V.“
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.
9. Wahl von Kassenprüfern, pro Jahr ein neuer Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob nicht fristgerechte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. über Zoom, etc.) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn die Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen können bzw. möchten.
4. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
5. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - 5.1 alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - 5.2 bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - 5.3 der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen entsprechend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladefrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die

Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung (bzw. nicht der Beitritt zu einem Dachverband oder anderen Verein) beschlossen werden.

§ 18 Niederschriften

Die von den Vereinsorganen (§ 8 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters/in und Protokollführers/in,
- Zahl der erschienenen Mitglieder (Liste mit Namen und Unterschrift),
- Festsetzung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung,
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- Die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollen Wortlaut,
- Beschlüsse in vollen Wortlaut.

§ 19 Kassenprüfung

Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für das Geschäftsjahr, von denen lediglich ein Kassenprüfer neu und ein Kassenprüfer wiedergewählt wird. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.12. – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 20 Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern des „Tennisverein Ronshausen 1979 e.V.“ werden durch die derzeit gültige Ehrenordnung geregelt, die

Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Jugendordnung

Die Arbeit und Organisation der Vereinsjugend des „Tennisverein Ronshausen 1979 e.V.“ wird durch die derzeit gültige Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 22 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 Auflösungsbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, mit dem im § 13 Ziffer 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Sprecher des Vorstandes und der Finanzvorstand zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ronshausen mit der Auflage zur Verwendung zu gemeinnützig anerkannten Zwecken (bevorzugt zur finanziellen Unterstützung der Grundschule und des Kindergartens in Ronshausen gleichermaßen), so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.
4. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst

wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24 EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten wie Name, Geschlecht, Adresse, Telefon, Emailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des „Landessportbundes Hessen“, des „Hessischen Tennisverbandes“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Pressearbeit
Der Verein informiert die Presse über sportliche Ergebnisse und das Vereinsleben. Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins, auf Instagram und ähnlichen sozialen Netzwerken.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Daraus resultierend werden alle Einträge, die Dritte einsehen können, gelöscht.
5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
 - a. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, Ehrungen sowie Feierlichkeiten schriftlich im Vereinsheim, sowie in den Schaukästen des Vereins und oder der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit

gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung seiner Daten widersprechen. Im Falle des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

- b. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z.B. in Ausschüssen) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- c. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds vom Vorstand für eine Dauer von 2 Jahren archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre (näheres regelt immer das Steuerrecht) ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.10.2024 beschlossen.
2. Die Einführung der Jugendordnung als § 21 treten nach Beschluss mit Wirkung 15.10.2024 in Kraft.

Änderungsverlauf:

Ersteller:	Datum:	Änderungen:
Michael Brandau	01.10.24	Neufassung Satzung